

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **31 (1944)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dabei weitgehend auf der Empfängerseite stehen. Diese Erkenntnis machte der Vortragende durch die Demonstration von Planmaterial und Lichtbildern besonders eindrucklich. H. S.

Mitglieder-Aufnahmen des SWB

In seiner Sitzung vom 27. April 1944 hat der Zentralvorstand als Mitglieder in den SWB aufgenommen: *OG. Aargau*: Moser E., Gartengestalter, Lenzburg; Potthof J., Graphiker, Zug. *OG. Basel*: Eisenring C., Arch., Binningen; Weber K., Arch.; Sütterlin H., Kaufmann (bisher Förderer). *OG. Bern*: Brenni A., Arch., Sektionschef Generaldirektion PTT; Huggler Dr. M., Dir. des Kunstmuseums. *OG. Zürich*: Baumann E., Gartenarchitekt, Thalwil; Cramer E., Gartenarchitekt; Moser A., Arch.; Miedinger G., Graphiker. Als Förderer-Mitglied der OG. Zürich wurde aufgenommen: die Firma P. und W. Blattmann, Metallwarenfabrik, Wädenswil.

Berichtigung

Irrtümlicherweise wurde in der Legende zu der Abbildung 2 auf S. 154 in der Mainnummer des «Werk» die Firma Karl Studach, St. Gallen, als Mitglied des SWB bezeichnet, was den Tatsachen nicht entspricht.

Ing. Heinrich Baumann achtzigjährig

Im April feierte Ingenieur Heinrich Baumann, einer der Mitbegründer des Schweizerischen Werkbundes, seinen achtzigsten Geburtstag. Der Werkbund ist ihm zu Dank verpflichtet für die Arbeit, die er in langen Jahren als Vorstandsmitglied und Quästor, als Mitglied der Eidg. Kunstkommission und der Aufsichtskommission des Kunstgewerbemuseums Zürich für die SWB-Bestrebungen geleistet hat. Als 1914 die «Schweiz. Baukunst» in das «Werk» umgewandelt wurde, gehörte Herr Baumann zu den Initianten der neuen Zeitschrift, da er an allen kulturellen Fragen lebhaftesten Anteil nahm. Neben der anstrengenden Berufstätigkeit als Mitinhaber der Firma Baumann, Koelliker & Co. fand Herr Baumann immer wieder die nötige Zeit, um sich ideellen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Diesem Willen, neben der Arbeit einen Ausgleich auf geistig-kultureller Ebene zu schaffen, ist Herr Baumann immer treu geblieben. Dem heute in Frankreich Lebenden wünschen wir weiter alles Gute, und gleichzeitig bezeugen wir ihm, daß seine vielseitige Tätigkeit bei uns im besten Andenken steht. str.

Verband Schweizerischer Graphiker

Die letztjährige Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Graphiker hat beschlossen, den Minimaltarif des VSG in revidierter, den bestehenden Verhältnissen angepaßter Form neu aufzulegen. Diese Neuauflage ist soeben erschienen und ist zum Preise von Fr. -50 für Nichtmitglieder, Fr. -20 für Mitglieder bei der Geschäftsstelle des VSG, Mühlebachstraße 21, Zürich, gegen Einsendung des Betrages und Portos zu beziehen.

Internationaler Verband für Wohnungswesen und Städtebau

Rückblick auf fünf Jahre Verbandsarbeit

Einem vom Januar 1944 datierten Berichte des Präsidenten entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Dr. K. Strölin, Stuttgart, übernahm sein Amt vom früheren Präsidenten, dem Engländer G. L. Pepler, im Jahre 1938. Nur ein knappes Jahr friedlicher Arbeit sollte folgen. Im Juli 1939 fand noch der letzte Kongreß in Stockholm statt, an welchem über 900 Mitglieder aus 40 Ländern teilnahmen. Folgende Themen wurden behandelt: «Wohnungswesen für besondere Bevölkerungsgruppen» (J. I. de Jonge van Ellemeet, Holland); «Städtebau und Nahverkehr» (R. Niemeyer, Deutschland); «Verwaltungsmäßige Grundlagen der Landesplanung» (Lilienberg, Schweden). Die geplanten weiteren Kongresse in Kalifornien (1941), Rom (1942) und Montreal (1944) konnten wegen des Krieges nicht mehr durchgeführt werden. Für eine in Köln geplante Internationale Verkehrsausstellung war bereits umfassendes Material eingetroffen.

Noch vor dem Kriegsausbruch fanden verschiedene Ausschusssitzungen in Brüssel und London statt; die für Rom vorgesehene Vorstandssitzung mit den Herren Klöti, Pepler, Sellier und Vinck mußte jedoch abgesagt werden.

Auf Einladung besuchte der Präsident

Dr. Strölin verschiedene Balkanländer und hielt in Budapest und Sofia Vorträge. Im Frühjahr 1942 folgte er einer Einladung nach Spanien, um mit den zuständigen Stellen die Fragen des Wiederaufbaus in den vom Bürgerkrieg heimgesuchten Städten zu besprechen. Beziehungen wurden mit ähnlichen Wiederaufbaustellen Belgiens, Frankreichs und der Niederlande angeknüpft.

Mit großer Umsicht verwaltet der Präsident das Sekretariat und die Verbandsangelegenheiten während des Krieges. Die Geschäftsstelle wurde mit der Verbandsbücherei im Jahre 1941 von Brüssel nach Stuttgart verlegt. Als sehr fruchtbar erwies sich die vom Verband herausgegebene Vierteljahresschrift «Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung», die unter der Schriftleitung von Dr. Ing. A. Gut, München, und Mitarbeit von Frau Paula Schäfer in drei Sprachen auch heute noch erscheint. Als Novum hat die Verbandsleitung sich zur Herausgabe von «Mitteilungen» entschlossen, um die Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern zu fördern. Anfangs 1940 wurde die Frage des Schutzes der Zivilbevölkerung vor den Verheerungen des Luftkrieges geprüft. Es fand eine Besprechung mit dem Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf statt, an welcher Dr. K. Strölin und Dr. E. Klöti teilnahmen. Das Resultat war ein an alle Mitglieder der Genfer Konvention gerichteter Appell vom 12. März 1940. Wie es die Tatsachen zeigten, war ihm kein Erfolg beschieden.

Seither hat sich die Verbandsleitung in vermehrtem Maße mit den Nachkriegsproblemen befaßt, deren Lösung zu den höchsten Zielen des Verbandes gehören. Wenn auch die internationale Zusammenarbeit heute unmöglich geworden ist, so sind in den verschiedenen Ländern doch wertvolle Vorschläge in dieser Richtung gemacht worden. So hat Italien ein neues Städtebaugesetz herausgebracht. (Legge Urbanistica, vom 17. August 1943), ebenso Frankreich (Loi d'Urbanisme, vom 15. Juni 1943). Diese Gesetze wurden in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

Auf dem Gebiete der «Raumordnung» sind in verschiedenen Ländern bedeutende Fortschritte erzielt worden, so in Deutschland (Regierungserlaß vom 26. Juni 1935) und in den Niederlanden (Gesetz über die Nationalplanung vom 15. Mai 1941). Zu erwähnen sind die Bestrebungen der

«Schweizerischen Landesplanung» seit 1937 und des Arbeitsausschusses für Landesplanung an der ETH. vom Jahre 1941. Bemerkenswert ist das in England 1942 geschaffene «Ministerium für Stadt- und Landesplanung», dessen erster Beamter das Verbandsmitglied G. L. Pepler ist.

Der Bericht schließt mit den Worten: «Ungeheuerlich sind die Aufgaben, vor die der Wiederaufbau uns stellen wird. Aber es wird und muß gelingen, aus den blutigen Erfahrungen und Lehren des Krieges etwas grundlegend Neues, ja Revolutionäres auf den Gebieten des Wohnungswesens und des Städtebaus zu schaffen. Ziel und Aufgabe unseres Verbandes muß es dabei sein, von seiner Warte aus die Planenden und Bauenden in allen Ländern zu beraten und den Willen zu raschmöglicher Überwindung der Zeit der Zerstörung durch schöpferische Ideen zu stärken.» a. r.

Baugesetz

Rückblick auf die II. Tagung der Bauinspektoren in Bern

Am 3. Juli 1943 trafen sich in Bern die Bauinspektoren der Stadtgemeinden der deutschen Schweiz und der an Bern grenzenden Außengemeinden, unter dem Vorsitz von Regierungsrat Robert Grimm, Baudirektor des Kantons Bern. In verschiedenen Kurzvorträgen wurden aktuelle Fragen der Baugesetzgebung und der Baupolizei behandelt. In seinem Einführungswort betonte der Vorsitzende die Wichtigkeit eines modernen Bauinspektors. Dieser hat sich einerseits für die Durchführung der Gesetze, Reglemente und Vorschriften, die von den politischen Behörden eines Kantons oder einer Stadt erlassen werden, einzusetzen, muß aber andererseits auch selbst ein Planer sein, der in der sich ständig in Weiterentwicklung befindenden Materie nicht erstarren darf. Er muß für die Zukunft arbeiten, deren Bedürfnisse er bestenfalls nur ahnen kann, denn er kennt nur jene der Vergangenheit.

Ein erstes Referat «Der Baupolizeibeamte und seine Aufgabe» (Stadtbaupolizeibeamter Hans Gaschen, Bern) entwarf ein Bild des Wirkungsfeldes eines modernen Baupolizeibeamten. Dieser hat zwischen den beiden Extremen «zügellose Bauerei» und «Bauverbot»

den richtigen Weg zu finden. Seine Aufgabe wird durch den Umstand erleichtert, daß der Grundeigentümer seit jeher durch die geltende Rechtsordnung gewissen Beschränkungen unterworfen war, in welchem Sinne auch das Bundesgericht mehrmals entschieden hat. Diese Eigentumsbeschränkungen sind in den verschiedenen Baugesetzen niedergelegt, und eine erste Aufgabe des Baupolizeibeamten besteht darin, die Anwendung dieser Gesetze zu überwachen. Gleichsam als Mittelsmann tritt er zwischen Bauenden und Gesetzgeber. Die heutigen Baugesetze haben ihren Ursprung wohl in den alten Brandschutzvorschriften; doch das starke Anwachsen der Städte brachte neue Probleme mit sich. Für die Behörden galt es, Verkehrswege zu sichern, Bestimmungen über Güte und Festigkeit des Materials und der Gerüstung aufzustellen. Hinzu kamen schließlich Vorschriften über Geschosßzahl, Schutz des Landschafts- und Straßenbildes und Erhaltung von Grün- und Freiflächen. So wird die bauliche Individualplanung früherer Jahre einer gewissen staatlichen Lenkung des Bauwesens entgegengeführt. Da eine eidgenössische Baugesetzgebung noch nicht besteht, stützen sich die Baupolizeibeamten auf kantonale Gesetze und Gemeindeverordnungen, innerhalb deren Rahmen sie die Bauinteressenten zweckdienlich zu beraten und bei der qualitativ guten Bauausführung mitzuhelfen haben. Es liegt in der Natur der Dinge, daß sich der Baupolizeibeamte keiner großen Popularität erfreut, weil gerade auf dem Gebiet des Bauens zwischen den Interessen des Gemeinwesens und jenen des Privaten eine merkliche Diskrepanz besteht, obwohl der Referent in letzter Zeit Anzeichen für eine gegenseitige Annäherung zu sehen glaubt. Dagegen werden der weiteren Aufgabe des Baupolizeibeamten, die in der Erhaltung unseres ererbten architektonischen Kulturgutes besteht, ohne einem falschen Museumszauber zu verfallen, alle an Baufragen Interessierten verpflichtet.

Ein zweites Referat «Stadtplanung und Fragen der Baugesetzgebung» (dipl. Arch. E. E. Straßer, Chef des Stadtbauamtes Bern) zeigte am praktischen Beispiel der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden, wie sehr gerade hier durch Vergewaltigung und Mißbrauch der früheren und heutigen Bauordnung gesündigt wurde.

«Zur Wohnhygiene» (Dr. med. Felix Oesch, Stadtarzt, Bern) lautete ein

weiteres Kurzreferat. Der Vortragende setzte sich für die Prinzipien der modernen Wohnhygiene ein, indem er die Vierzimmerwohnung als minimale Normalwohnung postulierte. Vollkommen trockene Wohnungen mit genügender Isolation, einwandfreie Licht- und Lüftungsbedingungen, sowie das richtige Verhältnis zwischen Raum- und Fensterfläche sollten heute selbstverständlich sein. Auch die Größe der Räume ist von Wichtigkeit, leiden doch z. B. die Japaner mit ihren relativ sehr kleinen Wohnräumen am meisten an Kurzsichtigkeit. Auch ist eine gut isolierte Mansardenwohnung einer Kellerwohnung in jedem Falle vorzuziehen. Zur Frage der finanziellen Durchführbarkeit einer modernen Wohnhygiene wurde beschämenderweise angeführt, daß die Kosten des letzten Weltkrieges genügt hätten, um jedem Arbeiter Englands, Frankreichs und Deutschlands ein Haus mit luxuriösen sanitären Einrichtungen gratis zur Verfügung zu stellen.

Die letzten Ausführungen waren dem Thema «Gedanken eines Juristen über die Baupolizei» (Fürsprecher E. Wyß, 1. juristischer Sekretär der städtischen Baudirektion I, Bern) gewidmet. Der Referent stellte fest, daß die Baupolizei in der Gesetzgebung meist vernachlässigt wurde. Dazu kommt, daß sich das Prinzip, die Rechtssätze möglichst allgemein zu fassen, damit jeder beliebige Tatbestand erfaßt wird, im Baurecht nur beschränkt durchführen läßt. Auch ist das Baupolizeirecht und besonders dessen Literatur nur wenig bekannt. Im Baupolizeirecht selbst soll z. B. die Frage deutlich abgeklärt sein, inwieweit seine Vorschriften zwingend sind und inwieweit Vereinbarungen rechtsgültig abgeschlossen werden dürfen. Zivilrecht und öffentliches Recht sollen auch hier deutlich getrennt werden. Im einzelnen soll die Baupolizeigesetzgebung folgende Fragen regeln: Verbindlichkeit für den Nachbesitzer (Dinglichkeit), Baubewilligungen, Bauauflagen, Baudispense, Zustimmungserklärungen der Nachbarn, Widerruf solcher Gestattungen, Anwendung des Baurechts auf bestehende Bauten. An zwei Beispielen wurde die Wichtigkeit einer strengen Systematik hervorgehoben. – Ebenso wichtig wie die Gesetzgebung selber ist aber auch deren Handhabung. In dieser Beziehung ist es zum Teil bedenklich bestellt, da die Achtung vor dem Gesetz und der Wille, sich diesem zu unterziehen, sehr gelitten haben. Behörden und Beamte wenden das Gesetz oft nach freiem Ermessen an.